



Commission de recours  
du Conseil de la magistrature

CP 364, 1870 Monthey

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

ReKoJ 1/2024

## ENTSCHEID VOM 9. DEZEMBER 2024

### Rekurskommission des Justizrats des Kantons Wallis

Es wirken mit: Olivier Derivaz, Präsident, Martin Stupf und Vincent Zen-Ruffinen

**in Sachen**

A. \_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Roland Märki, Kiener & Märki AG, Löwenstrasse 20,  
8001 Zürich, Beschwerdeführer

**gegen**

**JUSTIZRAT DES KANTONS WALLIS**, 1950 Sitten, Vorinstanz

(Nichteintreten; rechtliches Gehör)

Beschwerde gegen den Entscheid vom 4. März 2024.

## Sachverhalt und Prozessgeschichte

**A.** Mit Schreiben vom 28. November und vom 4. Dezember 2023 an den Justizrat des Kantons Wallis (nachfolgend: Vorinstanz) erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Anzeigerstatter, Beschwerdeführer) Aufsichtsanzeige gegen B. \_\_\_\_\_. Der Anzeigerstatter beantragte, es sei gegen B. \_\_\_\_\_ eine Untersuchung wegen Verletzung von Dienstpflichten einzuleiten und gegen diese eine angemessene Disziplinarstrafe zu verhängen. Im Wesentlichen gründete die Anzeige auf dem Umstand, dass B. \_\_\_\_\_ den von ihr am 21. November 2023 gegen den Anzeigerstatter erlassenen Strafbefehl an die Adresse seiner Arbeitgeberin, X. \_\_\_\_\_ AG, versandt hatte, statt an seine Wohnadresse oder an die Adresse seines Rechtsvertreters. Zur Begründung führte der Anzeigerstatter unter anderem aus, mit der fehlerhaften Zustellung des Strafbefehls habe B. \_\_\_\_\_ in Missachtung elementarster Grundrechtsgarantien sein rechtliches Gehör verletzt und ihn gegenüber dem Aktionariat seiner Arbeitgeberin in Verruf gebracht sowie als Hoteldirektor gegenüber der Belegschaft desavouiert.

**B.** Mit Entscheid vom 4. März 2024 (Geschäftsnummer YY) trat der Justizrat des Kantons Wallis auf die Aufsichtsanzeige nicht ein. Er machte geltend, der Anzeigerstatter beanstande zwar ein besonderes Verhalten B. \_\_\_\_\_, jedoch nicht die Funktionsweise der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen. Im Übrigen gebe es vorliegend keine überzeugenden Indizien, die für eine Fehlfunktion oder für ein vorsätzliches Fehlverhalten sprächen. Nach Prüfung der Sachlage aus disziplinarischer Sicht stellte der Justizrat des Kantons Wallis abschliessend fest, «dass es sich um einen unbeabsichtigten Fehler handelt, für den sich B. \_\_\_\_\_ bei A. \_\_\_\_\_ entschuldigt».

**C.** Gegen diesen Nichteintretensentscheid des Justizrates des Kantons Wallis (nachfolgend: Vorinstanz) erhob der Beschwerdeführer am 27. März 2024 Beschwerde bei der Rekurskommission des Justizrates (nachfolgend: Rekurskommission). Als Hauptantrag verlangte er die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids. Zudem sei gegen B. \_\_\_\_\_ wegen Verletzung der Dienstpflichten eine angemessene Disziplinarstrafe zu verhängen. Eventualiter sei die Streitsache an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Weisung, sie müsse auf die Aufsichtsanzeige eintreten, gegen B. \_\_\_\_\_ eine Disziplinaruntersuchung durchführen und gegen sie eine angemessene Disziplinarstrafe verhängen. Subeventualiter sei der Entscheid der Vorinstanz wie folgt neu zu fassen: «B. \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, schriftlich bei A. \_\_\_\_\_ um Entschuldigung zu ersuchen dafür, dass sie den Strafbefehl <ZZ> vom 20. November 2023 an A. \_\_\_\_\_ Arbeitgeberin geschickt hat, im Übrigen wird auf die Aufsichtsanzeige nicht eingetreten.» Schliesslich seien die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung der Staatsanwältin, eventualiter dem Kanton Wallis, aufzuerlegen. Im Falle der Gutheissung des Subeventualantrags werde eine symbolische Parteientschädigung von Fr. 100.– als ausreichend erachtet. Inhaltlich rügte der Beschwerdeführer u.a. eine Verletzung des rechtlichen Gehörs – insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht – durch die Vorinstanz. B. \_\_\_\_\_ habe sich nie direkt bei ihm entschuldigt und er verfüge (bis dato) auch nicht über entsprechende Aktenstücke oder Protokolle. Auch wenn ihm bewusst sei, dass ein Anzeigerstatter in Disziplinarangelegenheiten grundsätzlich nicht zur Beschwerde legitimiert sei, habe er vorliegend ein schützenswertes Interesse daran, diese Entschuldigung selbst (oder durch seinen Rechtsvertreter) in Empfang zu nehmen. Es sei daher unzweckmässig, wenn die Vorinstanz offenbar eine Entschuldigung entgegengenommen habe, und dem Beschwerdeführer in nicht überprüfbarer Weise lediglich mitgeteilt habe bzw. mitteile, die Staatsanwältin hätte sich entschuldigt.

**D.** Die Rekurskommission eröffnete unter der Geschäftsnummer CoReM 1/2024 ein Verfahren und ersuchte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. April 2024 zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 2'000.--, welcher innert Frist überwiesen wurde.

**E.** Mit Schreiben vom 3. Mai 2024 wurde die Vorinstanz von der Rekurskommission eingeladen, zur Beschwerde Stellung zu nehmen und die Verfahrensakten einzureichen. Am 21. Mai 2024 übermittelte die Vorinstanz lediglich den angefochtenen Nichteintretensentscheid. Im Begleitschreiben hielt sie fest, da dem Beschwerdeführer als Anzeigeerstatter keine Parteistellung zukomme, könne ihm auch keine Akteneinsicht (d.h. Zugang zum Dossier) gewährt werden.

**F.** Als Antwort auf dieses Schreiben hielt die Rekurskommission am 28. Mai 2024 gegenüber der Vorinstanz fest, für die Klärung der Frage der Parteistellung und des Akteneinsichtsrechts des Beschwerdeführers und Anzeigeerstatters sei (im Rahmen eines hängigen Beschwerdeverfahrens vor der Rekurskommission) einzig die Rekurskommission zuständig. Infolgedessen verlangte die Rekurskommission erneut die Einreichung des gesamten Aktenbestandes. Mit Schreiben vom 5. Juni 2024 ersuchte die Vorinstanz zwecks (interner) Besprechung der Angelegenheit im Plenum um eine Fristverlängerung von 15 Tagen, welche ihr mit Schreiben der Rekurskommission vom 7. Juni 2024 bis am 21. Juni 2024 gewährt wurde.

**G.** Mit Schreiben an die Rekurskommission vom 10. Juni 2024 beantragte der Beschwerdeführer u.a. vollständige Akteneinsicht und gegebenenfalls die Zustellung der von der Staatsanwältin bei der Vorinstanz eingereichten Stellungnahme oder das Protokoll ihrer allfälligen Anhörung. Entsprechend seien die vorinstanzlichen Akten beizuziehen. Inhaltlich bekräftigte der Beschwerdeführer seine Auffassung, dass ihm im vorliegenden Verfahren Parteistellung zukomme.

**H.** Am 17. Juni 2024 reichte die Vorinstanz die gesamten Akten bei der Rekurskommission ein mit dem Hinweis, dass auf eine Stellungnahme zur Frage der Beschwerdelegitimation verzichtet werde.

## **Erwägungen**

### **1.**

**1.1** Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den Justizrat vom 13. September 2019 (GJR; SGS 173.7) beurteilt die Rekurskommission Beschwerden gegen Entscheide des Justizrates. Die bei der Rekurskommission einzureichenden Beschwerden richten sich gegen Entscheide, die der Justizrat im Rahmen seiner disziplinarischen Aufsicht über eine Magistratsperson (z.B. als Folge von Anzeigen gegen Richterpersonen oder Staatsanwälte/Staatsanwältinnen) gefällt hat (Art. 23 ff. GJR).

**1.2** Nach Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG, SGS 172.6) ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Zur Beschwerde nicht berechtigt ist, wer von der Möglichkeit, vor der unteren Instanz zu handeln, keinen Gebrauch gemacht hat. Die Beschwerdeberechtigung ist von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen zu prüfen.

**1.3** Die Rekurskommission kann durch summarisch begründeten Entscheid auf eine offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht eintreten oder eine offensichtlich unbegründete Beschwerde abweisen; im zutreffenden Fall kann sie auf die Begründung des angefochtenen Entscheides verweisen. Tritt die Rekurskommission auf die Sache ein, entscheidet sie in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz (Justizrat) zur Neuentscheidung zurück. Dabei ist sie nicht an die Begehren der Parteien und deren Begründung gebunden. Sie kann die angefochtene Verfügung zugunsten einer Partei ändern (Art. 80 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 59 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 VVRG).

## **2.**

Die Beschwerde an die Rekurskommission wurde form- und fristgerecht eingereicht. Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer überhaupt legitimiert war, bei der Rekurskommission Beschwerde zu erheben.

**2.1** Grundsätzlich ist ein Anzeigerstatter in Disziplinarangelegenheiten nicht zur Beschwerde legitimiert (Entscheide CoReM 1/2022 und 2/2022 vom 24. Juni 2022, E. 3.4; ReKoj 1/2021 vom 18. November 2021, E. 2.2; Nicolas Pellaton, *Le droit disciplinaire des magistrats du siège*, Bâle/Neuchâtel 2016, S. 464 f., Rn. 1439 ff.). Von der fehlenden Beschwerdelegitimation des Anzeigerstatters gibt es Ausnahmen. Dies ergibt sich zunächst bereits aus dem Begriff, wonach dem Anzeigerstatter «grundsätzlich» keine Beschwerdebefugnis zusteht. Insbesondere sind Fälle denkbar, in denen das rechtlich geschützte Interesse des Anzeigerstatters die strikte Anwendung dieses Grundsatzes überwiegt. Ferner kann es aus Gründen der Verhältnismässigkeit oder der Verfahrensökonomie angezeigt sein, vom Grundsatz abzuweichen. Schliesslich dürften in besonderen Konstellationen auch «ordre public»- und Gerechtigkeitsüberlegungen für eine Ausnahmeregelung sprechen, um stossende Ergebnisse zu vermeiden.

**2.2** Der Beschwerdeführer bringt vor, vorliegend handle es sich um eine derartige Ausnahmekonstellation: Die Vorinstanz habe in ihrem Entscheid festgehalten, es handle sich um einen «unbeabsichtigten Fehler», für welchen sich B.\_\_\_\_\_ bei ihm entschuldige. In der Tat könnten Entschuldigungen «Wunder» wirken, wenn sie denn auch an denjenigen adressiert würden, der verletzt worden sei. Er (der Beschwerdeführer) habe ein schützenswertes Interesse daran, diese Entschuldigung selbst (bzw. via seinen Rechtsvertreter) in Empfang zu nehmen und so mit der Sache abzuschliessen. Es sei ein Ausnahmefall, dass seitens der Magistratsperson eine Entschuldigung erfolge, und es sei ein doppelter Ausnahmefall, dass diese Entschuldigung nicht dem Verletzten zugegangen und ihm zudem auch keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Der Fall ZZ sei nach wie vor hängig und werde von B.\_\_\_\_\_ geführt. Mit dieser Beschwerde sei sicherzustellen, dass die weiteren Verfügungen korrekt an seinen Rechtsvertreter verschickt würden. Wenn B.\_\_\_\_\_ Verfügungen an seine Arbeitgeberin richte, nütze ihm ein ordentliches Rechtsmittel wie die Beschwerde an das Kantonsgericht nur insofern etwas, als er den materiellen Inhalt dieser Verfügung anfechten könne. Der erneute Reputationsschaden, der dadurch entstehe, dass seine Arbeitgeberin und die ihm als Hoteldirektor unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erneut zur Kenntnis nehmen müssten, dass die Staatsanwaltschaft ihn verfolge, werde dadurch nicht geheilt. Seit er vor seinem beruflichen Umfeld als Straftäter gebrandmarkt werde, schlafe er schlecht. Er sei daher persönlich betroffen, weshalb auf die Beschwerde ausnahmsweise einzutreten sei. Die Beschwerde sei das einzige Korrektiv zur Verfahrensführung, die derzeit noch bei B.\_\_\_\_\_ liege.

**2.3** Der Beschwerdeführer ist vorliegend als Anzeigerstatter grundsätzlich nicht beschwerdebefugt (vgl. E. 2.1 hiervor). Ihm ist jedoch beizustimmen, dass es sich hier um eine Ausnahmekonstellation handelt: Mit Schreiben vom 8. Januar 2024 übermittelte die Vorinstanz B. \_\_\_\_\_ die Aufsichtsanzeige des Beschwerdeführers und unterbreitete ihr einen Fragekatalog zur Stellungnahme. Mit Eingabe vom 31. Januar 2024 beantwortete B. \_\_\_\_\_ die Fragen und reichte der Vorinstanz diverse Unterlagen ein. Am Ende dieser Eingabe hielt B. \_\_\_\_\_ fest, sie entschuldige sich beim Beschwerdeführer für diese Nachlässigkeit und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz nicht zugestellt. Stattdessen stellte ihm die Vorinstanz bloss ihren Entscheid zu, in welchem sie (äusserst knapp) festhielt, sie habe aus disziplinarischer Sicht nach Prüfung der Sachlage feststellen können, dass es sich um einen unbeabsichtigten Fehler B. \_\_\_\_\_ handle, für den sich B. \_\_\_\_\_ beim Beschwerdeführer entschuldige. Daher trete der Justizrat, nicht auf die Beschwerde ein.

Der Umstand, dass sich B. \_\_\_\_\_ in ihrer Eingabe an den Justizrat vom 31. Januar 2024 beim Beschwerdeführer entschuldigte, begründete ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an der tatsächlichen Kenntnisnahme und inhaltlichen Prüfung der Entschuldigung. Da es die Vorinstanz unterliess, dem Beschwerdeführer die Eingabe B. \_\_\_\_\_ zukommen zu lassen, verunmöglichte sie ihm dies. Die blosser Feststellung im angefochtenen Entscheid, B. \_\_\_\_\_ habe sich im Übrigen entschuldigt, vermag sein schützenswertes Interesse nicht aufzuheben. Auf die Beschwerde ist daher - unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen (vgl. E. 3.2 hiernach) - wegen Vorliegens eines Ausnahmefalls einzutreten.

### 3.

**3.1** Hat die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid gefällt, kann mit der dagegen gerichteten Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur dessen Unrechtmässigkeit geltend gemacht und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung beantragt werden (Art. 80 Abs. 1 lit. e und Art. 60 VVRG; Urteile des Kantonsgerichts Wallis A1 22 57 vom 17. August 2022 E. 1.2; A1 16 133, A1 16 136 vom 18. November 2016 E. 1.2; A1 2008 51 vom 26. Juni 2008 E. 2.1; A1 01 74 vom 31. Mai 2001; A1 00 69 vom 25. August 2000).

**3.2** Soweit der Beschwerdeführer der Rekurskommission des Justizrates beantragt, sie solle gegen B. \_\_\_\_\_ eine Disziplinarstrafe verhängen, ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

**3.3** Der Beschwerdeführer verlangt jedoch eventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Auf dieses Begehren ist einzutreten.

**3.3.1** Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe in ihrem Entscheid festgehalten, dass B. \_\_\_\_\_ habe einen Fehler begangen habe, für den sie sich bei ihm entschuldige. Er moniert, B. \_\_\_\_\_ habe sich nie direkt bei ihm oder bei seinem Rechtsvertreter entschuldigt. Die Erwägung der Vorinstanz in ihrem Entscheid sei daher so zu verstehen, dass die Vorinstanz entweder eine Stellungnahme bei B. \_\_\_\_\_ eingeholt und sich B. \_\_\_\_\_ in der Stellungnahme entschuldigt oder, dass die Vorinstanz B. \_\_\_\_\_ einvernommen habe und diese eine Entschuldigung zu Protokoll gegeben habe. Der Beschwerdeführer sei nicht zur Teilnahme an einer Einvernahme B. \_\_\_\_\_ eingeladen worden. Zudem sei ihm weder ein Protokoll einer solchen Einvernahme, noch eine allfällige Stellungnahme der Beschwerdegegnerin zugestellt worden. Er habe sich daher nie zu den von B. \_\_\_\_\_ offenbar gemachten Vorbringen äussern können. Auch ein allfälliger Schlussbericht des Untersuchungsleiters an den Justizrat im Sinne von Art 24 Abs. 4 GJR habe er nie erhalten.

**3.3.2** Wie in E. 2.3 hiavor festgestellt, unterbreitete die Vorinstanz B. \_\_\_\_\_ einen Fragekatalog. Es ist erstellt und im Übrigen unbestritten, dass die Antwort B. \_\_\_\_\_, welche die von der Vorinstanz erwähnte Entschuldigung enthält, dem Beschwerdeführer nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Da die Vorinstanz ihren Nichteintretensentscheid im Wesentlichen mit dem Inhalt der erwähnten, zumindest teilweise an den Beschwerdeführer gerichteten Eingabe begründet hat, hätte sie diese dem Beschwerdeführer zur Kenntnis bringen müssen. Nur so kann der Beschwerdeführer die Begründung der Vorinstanz überprüfen. Die Gefahr, dass dadurch Informationen aus einem Strafverfahren an Dritte gelangen könnten, besteht vorliegend nicht, zumal sowohl der Beschwerdeführer als beschuldigte bzw. verurteilte Person, als auch sein Rechtsvertreter direkt in das betreffende Strafverfahren ZZ involviert waren. Dies bedeutet indes nicht, dass dem Beschwerdeführer vollständige Akteneinsicht zu gewähren ist; zumindest die Eingabe der Staatsanwältin vom 31. Januar 2024 ist ihm jedoch zugänglich zu machen bzw. zu eröffnen. Nach dem Gesagten ist der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne dieser Erwägung zurückzuweisen. Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **4.**

**4.1** Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG).

**4.2** Obwohl der Beschwerdeführer vorliegend lediglich mit seinem Subeventualbegehren durchdringt, rechtfertigt es sich, ihm aufgrund der besonderen Konstellation keine Kosten aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- ist ihm zurückzuerstatten.

#### **5.**

**5.1** Abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen gewährt die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf deren Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG darf den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

**5.2** Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, um von dieser Regel abzuweichen. Dem Beschwerdeführer wird nach Massgabe seines Obsiegens im Subeventualbegehren die von ihm beantragte symbolische Parteientschädigung von Fr. 100.– zugesprochen.

**5.3** Der Justizrat des Kantons Wallis hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

**Demnach erkennt die Rekurskommission:**

1. Die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der Entscheid des Justizrats des Kantons Wallis vom 4. März 2024 wird aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. A. \_\_\_\_\_ wird der Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückerstattet.
3. A. \_\_\_\_\_ wird eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zugesprochen.
4. Dieser Entscheid wird A. \_\_\_\_\_ und dem Justizrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt; B. \_\_\_\_\_ wird eine Kopie des Entscheides zugestellt.

Sitten, 9. Dezember 2024

Im Namen der Rekurskommission  
des Justizrats des Kantons Wallis  
Olivier Derivaz, Präsident

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in den Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).